Wien, Donnerstag den 24. März 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeindevorstand kann wegen Besitzstörung auch dann civilrechtlich belangt werden, wenn der Störungsact auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung ins Werk gesetzt wurde.

Sub prae. 4. April 1880, Z. 3857, haben die Eheleute Georg und Katharina D. aus D. den Josef S., Gemeindevorstand von K., und den Josef R., Gemeindediener derselben Gemeinde K., bei dem k. k. Bezirksgerichte zu N. wegen Besitzstörung belangt und um das Erkenntniß gebeten: Der Erstgeklagte Josef S. habe dadurch, daß er dem Mitgeklagten Josef R. auftrug, die seitens der Kläger auf dem Raine der Grundparcelle Nr. 508 und der Hutweide Nr. 632 ausgesetzten Weiden herauszuwerfen, und der Mitgeklagte Josef R. dadurch, daß er auf Anordnung des Josef S. dieselben herausriß, die klagenden Eheleute im Besitze des Raines zwischen den Grundparcellen Nr. 508 und 632 in der Gemeinde D. gestört und seien Beide in solidum schuldig, den vorigen Stand wieder herzustellen, sich jeder weiteren Besitzstörung bei Festsetzung einer angemessenen Sanction zu enthalten und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Die Geklagten wendeten unter Anderem ein, daß sie keine passive Streitlegitimation haben, weil sie die Störungshandlung auf Grund eines förmlichen vorangegangenen Beschlusses der Gemeindevertretung von K. ins Werk gesetzt haben.

Das k. k. Bezirksgericht zu N. hat mittelst des Erkenntnißbescheides ddto. 19. Juni 1880, Z. 5245, der Klage zur Gänze stattgegeben und zwar aus nachstehenden Gründen:

Durch den gerichtlichen Augenschein wurde sichergestellt, daß zwischen der Grundparcelle Nr. 508 und der Hutweide Parcelle Nr. 632 in der Gemeinde D. ein erhöhter, etwa $1 \frac{1}{2}$ Meter hoher und durchschnittlich etwa 2 Meter breiter Rain sich befindet, daß ferner die Ackerparcelle Nr. 508 in mehrere Theile physisch getheilt ist, deren einen laut den Zeugenaussagen die Eheleute Georg und Katharina D. besitzen und genießen; am Abhange dieses Raines, und zwar dort, wo derselbe an den den Klägern gehörigen Antheil der Grundparcelle Nr. 508 grenzt, sind sieben junge Weiden ausgesetzt.

Die Kläger behaupten nun in der Klage und dem Nachtrage hiezu, sie seien im Besitze dieses Theilstückes des Raines, der auf demselben gesetzten Weiden und weiters eines Theilstückes der Hutweide Parcelle Nr. 632 in der Breite von etwa 2 Metern von den ausgesetzten Weiden an gestört worden, indem sie weiters anführen, daß sie diesen Rain, sowie den angrenzenden Theil der besagten Hutweide im Besitze gehabt, sowie durch Abweiden, Grasmähen und Beschneiden der alten dortselbst gepflanzten Weiden benützt haben, daß jedoch der Erstgeklagte Josef S. die von ihnen auf diesem Raine nach den Osterfeiertagen d. J. ausgesetzten Weiden am 22. April d. J. durch den Mitgeklagten Josef R. hinauswerfen ließ.

Die Geklagten gestehen ein, daß die Kläger die bewußten Weiden auf dem Raine zwischen den Grundparcellen Nr. 508 und 632 ausgesetzt haben, daß Josef S. deren Hinauswerfung angeordnet und Josef R. dieselbe vollzogen habe, bestreiten jedoch ihre passive Legitimation zum Streite, indem sie einwenden, daß sie nicht eigenmächtig bei Wegschaffung dieser Weiden vorgegangen sind, sondern vielmehr über Anordnung der Gemeindevertretung von Klein-K., welche in der Sitzung vom 18. April d. J. beschlossen habe, daß die seitens der Kläger ausgesetzten Weiden entfernt werden sollen und mit der Ausführung dieses Beschlusses den Gemeindevorstand Josef S. betraute, welcher sohin dem Josef R. den Vollzug übertrug. Gestützt auf diesen Umstand behaupten nun die Geklagten, daß die Klage wider die Gemeinde Klein-K., keineswegs jedoch wider sie einzubringen war und dies um so mehr, als dem Georg D. bereits am 25. April, mithin noch vor Anbringung der Klage, durch den Erstgeklagten selbst mitgetheilt wurde, daß diese Weiden lediglich zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung entfernt worden seien.

Es ist nun allerdings durch die seitens der Geklagten geführten Zeugen bewiesen worden, daß die Gemeindevertretung von Klein-K. beschlossen habe, es seien die von den Klägern auf dem Raine zwischen den Grundparcellen Nr. 508 und 632 gepflanzten Weiden zu entfernen und es sei die Vollziehung dieses Beschlusses dem Erstgeklagten als

Gemeindevorsteher übertragen worden. Allein dieser Thatumstand hat auf die Frage der passiven Klagslegitimation keinen Einfluß, weil die Einwendung der Geklagten, Georg D. habe von besagtem Beschlusse der Gemeindevertretung Kenntniß gehabt, lediglich ein Zeuge, Wenzel B., bestätigt hat, daher darüber Angesichts des Widerspruches der Kläger kein Beweis vorliegt. Abgesehen hievon aber erscheint es unstatthaft, dem im Besitze Gestörten die Verpflichtung aufzuerlegen, nachzuforschen, ob der Störer eigenmächtig oder über Anordnung eines Dritten gehandelt habe, denn der § 339 a. b. G. räumt ihm wider Jedermann, der den Besitzer in seinem Besitze stört, das Recht ein, die Klage wegen Besitzstörung anzustrengen, mithin steht ihm dieses Recht auch gegen den unmittelbaren Störer zu.

Das k. k. Oberlandesgericht zu Prag hat den Recurs der Belangten mittelst Decretes vom 6. August 1880, Z. 6662, verworfen und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt, weil auf die Einwendung, daß die Beseitigung der bewußten Weiden zufolge Beschlusses und sohinnigen Auftrages der Gemeindevertretung von Klein-K. ins Werk gesetzt wurde, keine Rücksicht genommen werden kann, und dies um so weniger, als selbst unter Voraussetzung eines derartigen Beschlusses die Geklagten immerhin für die Ausführung desselben dritten Personen gegenüber verantwortlich bleiben und es ihre Sache ist, falls sie aus diesem Anlasse einen Schaden erleiden, sich in dieser Beziehung an ihre Auftraggeber zu halten.

Ueber außerordentlichen Revisionsrecurs der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 29. September 1880, Z. 10.623, die gleichlautenden Erkenntnißbescheide der beiden unteren Instanzen aus deren dem Gesetze und der Actenlage entsprechenden Motiven bestätigt. R.

Zur Zahlung von Krankenverpflegskosten.

Die Bezirkshauptmannschaft G. hat am 14. September 1880, Z. 16.887, entschieden, F. F. sei schuldig, für den bei ihm im Dienste gestandenen, in der Zeit vom 2. October bis 10. December 1879 im allgemeinen Krankenhause zu G. verpflegten Knecht J. K. einen Theil der Verpflegskosten per 19 fl. 60 kr. zu bezahlen, weil F. F. nur Einwendungen privatrechtlicher Natur gegen die Zahlungsaufforderung vorgebracht, aber weder das stattgefundene Dienstverhältniß, noch die Erkrankung des K. während des Dienstverhältnisses in Abrede gestellt hat. Dagegen recurrirte F. F. und führte an, daß J. K. ausdrücklich erklärt habe, er wolle im allgemeinen Krankenhause curirt werden, er verzichte auf die Pflege beim Dienstgeber und er werde die Curkosten selbst tragen, da er Vermögen besitze.

In Folge von der Statthalterei angeordneter Erhebungen legt die Bezirkshauptmannschaft einen Bericht des Gemeindeamtes F. vor, des Inhaltes, daß F. K. vom 1. December 1878 bis zu seiner Abgabe ins Krankenhaus Monatknecht bei F. F. war, am 3. September 1879 an einer Lähmung erkrankte, vom 5. bis 11. September ärztlich behandelt wurde, von da an aber keine Medicin nahm und am 2. October 1879 auf sein Ansuchen und Verlangen in das allgemeine Krankenhaus nach G. gebracht wurde.

Im Krankenhaus-Aufnahmsprotokolle ddto. 2. October 1879 ist bemerkt, daß laut Zeugnisses im Dienstbuche J. K. bei F. F. vulgo H. seit 1. Jänner 1879 bis 2. October 1879 im Dienste war, alldort erkrankt sei und angeblich durch vier Wochen ärztliche Hilfe und Verpflegung von Seite des Dienstgebers erhalten hat.

Die Antwort auf die Frage über den nächsten Aufenthalt des Pfleglings erscheint im Aufnahmsprotokolle nicht verzeichnet, die betreffende Rubrik ist mit einem Striche ausgefüllt. Es ist sonach nicht anzunehmen, daß K. als Aufenthalt nach dem Spitalsaustritte seinen früheren Dienstort angeben konnte und ist sonach nicht zu zweifeln, daß das Dienstverhältniß, bevor K. in das Spital ging, gelöst wurde. Jedenfalls war auch der Dienstgeber nach § 28, P. 11 der st. D. O. zur sofortigen Entlassung des Dienstboten K. berechtigt, weil Letzterer über vier Wochen krank war.

Die Statthalterei hat demnach unterm 24. November 1880, Z. 17.804, die Eingangs erwähnte bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben, weil, wie im Spitals-Aufnahmsprotokolle ddto. 2. October 1879 bemerkt ist, F. K. laut Zeugnisses im Dienstbuche bei F. F. vulgo H. nur bis zum Tage der Spitalsaufnahme bedienstet war, das Dienstverhältniß sonach vor der Spitalsaufnahme gelöst worden ist.

Dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse gab das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. März 1881, Z. 21.261, keine Folge, weil der Dienstgeber im Hinblicke auf die mehr als vierwöchentliche Krankheit des genannten Dienstknechtes gemäß § 28, P. 11 der st. D. O. zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt war, die Lösung dieses Dienstverhältnisses nach den vorliegenden Erhebungen auch wirklich erfolgte und überdies F. der ihm nach § 21 der st. D. O. obliegenden Verpflichtung der vierwöchentlichen Pflege des erkrankten Dienstknechtes J. K. nachgekommen ist. A. B.

Die Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 ist auch bezüglich der vor ihrem Inslebentreten zugelassenen Sprengmittel bindend.

Im § 18 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, ist die Anordnung enthalten, daß in allen Gebäuden, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder verarbeitet werden, die Erwärmung ausschließlich durch Warmwasserheizung zu geschehen hat.

Gegen diese Bestimmung hat die Sprengmittelfabrik in * eine Vorstellung aus technischen Gründen an das Ministerium des Innern gerichtet, welches derselben jedoch unter Widerlegung der Gründe laut Erlasses vom 6. December 1877, Z. 17.064, mit der Bemerkung keine Folge gab, daß eine Abänderung der nach eingehenden Berathungen mit Sachverständigen erlassenen Verordnung nicht stattfinden könne.

Bei Intimation dieser Verbescheidung hat die Bezirkshauptmannschaft in * unterm 7. Jänner 1878, Z. 8258, der Fabriksleitung den Auftrag gegeben, das Project bezüglich der Einführung der Warmwasserheizung in den Fabrikslocalitäten und der hiezu nothwendigen Adaptirungen innerhalb 14 Tagen zu überreichen.

Ueber Recurs behob die Landesstelle in * unterm 20. März 1878, Z. 3816, die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, weil der fragliche § 18 auf schon früher behördlich genehmigte derartige Fabriken nicht rückwirken könne.

Als jedoch im Jahre 1880 ein mit der Inspicirung der Sprengmittelfabriken betrauter Geniehauptmann bei der Fabrik in * nebst Anderem auch die Nichteinführung der Warmwasserheizung beanständete, haben die Ministerien des Innern und des Handels unterm 18. Mai 1880, Z. 4300, nebst mehreren anderen Abänderungen auch die Ersetzung der gegenwärtigen sicherheitsgefährlichen Heizvorrichtungen binnen eines Zeitraumes von drei Jahren durch Wasserheizung aufgetragen.

Eine hiegegen eingebrachte Vorstellung haben die genannten Ministerien mit Erlaß vom 30. Jänner 1881, Z. 17.594, zurückgewiesen, weil die Zulassung der Sprengmittel unter der ausdrücklichen Beobachtung der schon bestehenden „oder noch zu gewärtigenden" Sicherheitsvorschriften erfolge und somit die Sprengmittelverordnung, welche vor Allem zu diesen Sicherheitsvorschriften gehört, kraft der obigen Zulassungsbedingung für die Fabriksfirma auch bezüglich der, vor dem Inslebentreten derselben zugelassenen Sprengmittel bindend ist. M. R.

Eine von der politischen Behörde als Bethaus einer israelitischen Cultusgemeinde erklärte Liegenschaft ist kein Gegenstand der Execution. (§ 453 w. g. G. O.; Hofd. vom 4. April 1839, J. G. S. Nr. 354.)

Die executive Feilbietung der, der israelitischen Cultusgemeinde gehörigen, auf 495 fl. 64 kr. gerichtlich geschätzten Realität Nr. 116 in X. wurde auf Einschreiten des Executionsführers in erster Instanz bewilligt.

Auf den von der Executin ergriffenen Recurs wurde vom Obergerichte erkannt, daß die Feilbietung nicht vollzogen werden könne, weil die Realität, der Erklärung der Bezirkshauptmannschaft in X. zufolge, das öffentliche Bet-, beziehungsweise Badehaus der israelitischen Cultusgemeinde bildet, und demnach mit Rücksicht auf das Hofdecret vom 4. April 1839, J. G. S. Nr. 354, als ein dem Privatverkehre entzogenes Gut kein Gegenstand einer Execution sein kann.

Der k. k. oberste Gerichtshof (Entscheidung vom 15. September 1880, Z. 8809) bestätigte über den Revisionsrecurs des Executionsführers die Entscheidung der zweiten Instanz; „denn, abgesehen von der Frage, ob die Realität Nr. 116 in X. angesichts ihrer Bestimmung zum Bet- und Badehause der israelitischen Cultusgemeinde als öffentliches oder Privatgut anzusehen ist, muß im vorliegenden Falle einer

Prüfung unterzogen werden, ob die Verpfändung dieser Realität auf eine zur Giltigkeit eines solchen Actes gesetzmäßig vorgezeichnete Art und Weise zu Stande gekommen ist. Diesfalls ergibt sich vorerst der Umstand, daß der Executionsführer den Nachweis außer Acht gelassen hat, wegen Abgang anderer Zahlungsmittel auf jene Realität der schuldnerischen Cultusgemeinde, welche laut Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft in X. deren einziges zur Ausübung des Gottesdienstes unentbehrliches Bet- und Badehaus ist, greifen zu müssen, während es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Veräußerung eines solchen Gebäudes einer Cultusgemeinde zum Schimpfe gereichen würde und gemäß Vorschrift des § 453 w. g. G. O. die Execution auf solche Sachen nur bei Abgang anderer Zahlungsmittel geführt werden darf. Da ferner nach Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 4 April 1839 eine Belastung oder Veräußerung eines zum Gottesdienste bestimmten Gebäudes ohne politischen Consens nicht zulässig ist, hingegen die fragliche Realität laut Pfändungsprotokoll vom 16. Februar 1877 trotz Widerspruch des hiebei intervenirenden Vertreters der Cultusgemeinde pfandweise beschrieben worden ist, ohne daß zuvor die Zustimmung der politischen Behörde eingeholt worden wäre, so ist dies ein weiteres Hinderniß zur Rechtsgiltigkeit dieses Executionsactes. Muß nun die pfandweise Beschreibung der Realität als ungesetzlich bewilligt und vollzogen bezeichnet werden, so ergibt sich hieraus auch die Nichtigkeit der späteren executiven Schätzung und Feilbietungsbewilligung."

Ger.-Ztg.

Literatur.

Dantscher von Kollesberg, Dr. Theodor Ritter v. Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage. Wien, Alfred Hölder, 1880. gr. 8. 360 S.

Zu den bisherigen Interpreten der sogenannten Ausgleichsgesetze (Biedermann, Juraschek, Ulbrich) von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus gesellt sich in obigem Werke der Verfasser als auf dem einschlägigen Gebiete wohlbewanderter neuer Kämpe, welcher sich dieser — wie jeder Fachmann weiß — heiklen und doch ungemein wichtigen Aufgabe mit voller Hingebung widmet, und im Verfolg der Arbeit zu originalen, in mehrfacher Hinsicht beachtenswerthen Aufstellungen gelangt, welche wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen. Die Theorie findet hier noch viele dunkle Partien vor, welche der Aufhellung bedürfen, und es ist begreiflich, daß sie sich hiezu nachhaltig angeregt fühlt, wenn sie die reiche und unablässige Thätigkeit in Betracht zieht, welche in unserem nachbarlichen „Bundesstaate", dem deutschen Reiche, gerade der Erörterung der Verfassung desselben eben auch im verflossenen Decennium sich zuwendete. Eine Reihe der bewährtesten Namen (worunter Bender's Verfassungsrecht bereits die vierte, Biester, Rönne und Schubart je zwei Auflagen innerhalb dieses Zeitraumes erlebten) war bemüht, die Wißbegierigen auf diesem schwierigen Terrain zu orientiren, — und das Werk des Verfassers zeigt, daß er namentlich von Haenel und Laband da, wo gehörig, Notiz genommen hat. Wenn ihm jedoch selbst Autoritäten wie der Letztgenannte nicht imponiren, so zeugt dies nur von erfreulicher Selbstständigkeit der Forschung, die ihn auch zur Opposition gegen Juraschek und Ulbrich führt, was im Interesse des Strebens nach dem Richtigen nur anregend und klärend wirken kann. Bezüglich dieser rein sachlichen Opposition geht der Verfasser mit scharfsinniger Dialektik zu Werke, und die aufrichtige Ueberzeugungstreue, mit welcher er immer nur der Wissenschaft als Leitstern folgend — die den Bundesstaat Oesterreich-Ungarn einigenden staats- und völkerrechtlichen Momente aus den besagten Ausgleichsgesetzen hervorkehrt, sowie den Berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage als Demonstrationsobjecte zur Bewährung der Richtigkeit seiner Deductionen benützt, gewinnt namentlich dort unseren Beifall, wo die Gegner mit Begriffen operiren, welche nicht strict juristisch construirt sind. Indem wir uns vorläufig mit dieser literarischen Anzeige begnügen, haben wir den dargebotenen Anlaß benützt, um die bisher an den Tag getretenen Ansichten über den staats- und völkerrechtlichen Charakter der dualistischen Staatsform Oesterreich-Ungarns aus den Arbeiten der obbenannten Forscher — den Verfasser inbegriffen — in ihren wesentlichen Differenzen präcis zusammenzustellen, und werden diese gedrängte Skizze demnächst unseren Lesern vorführen.

R.

M. Friedrich von Maasburg, Doctor sämmtlicher Rechte und Hofsecretär in der Cabinetskanzlei Sr. k. k. apost. Majestät. **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii.** Wien, Manz, 1880. gr. 8. 60 S.

Nicht wegen des Gehaltes dieser in der ansprechenden Darstellungsweise des Verfassers doppelt anregenden Broschüre für die Rechtsgeschichte des österreichischen Strafrechtes, welche mehr den eigentlichen Fachmann angeht, lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieselbe, — sondern wegen des Interesses, welches sie auch für den Verwaltungsbeamten und weitere gebildete Kreise in der geschichtlichen Darlegung der Art und Weise erweckt, wie Oesterreichs große Kaiserin Maria Theresia den dazumal noch arg grassirenden Aberglauben mälig auszurotten intendirte und wie bedeutend sich ihr richtiger staatsmännischer Blick den Zeitgenossen überlegen bewährte. Man traut wahrhaftig kaum seinen Augen, wenn man liest, daß vor etwas mehr als 100 Jahren, in dem Säculum der philosophischen Aufklärung, das höhere Justizcollegium eines Königreiches, wie Böhmen, allen Ernstes noch einen einfachen Viehhirten wegen des Verbrechens der Zauberei zu keiner gelinderen Strafe als dem Schwertschlage verurtheilte, und daß die höchste Justizstelle des Reiches dieses Urtheil zu bestätigen, jedoch den gestellten Gnadenantrag zu befürworten fand. Gegenüber derartigen Beschlüssen sind die vom Verfasser — unseres Wissens zum ersten Male — an den Tag gebrachten Emanationen Maria Theresia's vom 12. und 30. Juli 1756 in ihrer resoluten Prägnanz: „Aus der gantzen Sache ist nichts weniger als was übernatürliches zu ersehen, sondern sehr viel Einfalt und noch mehreres Ignoranz", u. s. f., dann: „Das ist sicher, daß allein Hexen sich finden, wo die Ignoranz ist, mithin selbe zu verbessern, so wird keine mehr gefunden werden. Dieser (Polak) ist so wenig einer" (nämlich Hexenmeister) „als ich" — — u. s. w. herzerhebend zu lesen. Auch in dem Falle des von einem Franciscanermönch exorcisirten Conte Petrelli resolvirte Maria Theresia am 27. Juni 1758 unter Anderem: „daß allerhöchst dieselbe positive verbieten, in Hinkunft auf keine Weise sich solcher Exorcismorum zu gebrauchen, ohne ehender sich mit dem Politico verstanden zu haben, wegen des in dergleichen Begebenheiten öfters unterlaufenden sovielen Betruges und Mißbrauches, wohingegen wenn das Politicum etwas unnatürliches finden würde, dergleichen Leute nachzehends der Geistlichkeit übergeben werden sollen . . ."

R.

Preser Karl, Graf Erwein von Nostitz'scher Centraldirector. **Pacht, Pachtrecht und Pachtvertrag.** Prag 1880, J. G. Calve'sche k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung. gr. 8. 224 S.

Der Verfasser, zugleich Mitglied des Landesculturrathes für Böhmen, daher als vorragender Fachmann zur Andeutung vollkommen verläßlicher, praktisch verwerthbarer Fingerzeige über den behandelten Stoff vor Anderen gewiß berufen, — zeigt sich nicht blos der technisch-landwirthschaftlichen, sondern — was seltener vorkömmt, — auch der juristischen Seite seiner Aufgabe derart gewachsen, insbesondere mit den Ergebnissen der neuesten Forschung und bisherigen Rechtsprechung der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden dergestalt vertraut, daß wir sein Werk namentlich den autonomen Organen und Communen, welche ja gar oft in die Lage kommen, ihr Eigenthum im Wege des Pachtes nutzbringend zu machen, mit Beruhigung empfehlen können. Obgleich mit Bezug auf den Pacht größerer Landgüter angelegt, verbreitet sich die Arbeit des Verfasser's — vorwiegend auf österreichische Verhältnisse reflectirend — über das Rechtsverhältniß des Pachtes überhaupt mit eingehender Gründlichkeit und werden stets aus der sorgfältigen und richtigen Erklärung des Gesetzes, insbesonders natürlich des allg. bürg. Gesetzbuches, die praktischen Nutzanwendungen auf die nothwendigen und gewöhnlichen Detailbestimmungen der Pachtverträge geschöpft, wodurch die Schrift auch bei Verpachtung von Industrialien, technischen Gewerben, Rechten und Gefällen aller Art u. s. f. gleich brauchbar wird. Der Stoff wird in drei Büchern behandelt. Im I. mit der Ueberschrift: „Pacht oder Regiesystem" entwickelt der der Verfasser mit unerbittlicher, jedoch strict wissenschaftlicher Consequenz den Vorzug und die Nothwendigkeit des Pachtsystems aus höheren Rücksichten der socialen und nationalökonomischen Fortentwicklung. Im II. werden die aus dem fortschreitenden Ueberwiegen des Pachtsystems über die Selbstbewirthschaftung sich ergebenden unausweichlichen Reformen der Staats- und Privatverwaltung durchaus sachlich erörtert, — endlich im III. und umfangreichsten (S. 89 bis 224) das österreichische Pachtrecht, der Modus der Verpachtung und der Inhalt des Pachtvertrages, letzterer am ausführlichsten und zwar nach den gewöhnlichsten Einzelnbestimmungen, — deren der Verfasser 28 aufzählt und abgesondert je nach der Wichtigkeit bespricht, — dargelegt, sowie nach allen denkbaren Richtungen wohlerwogene stichhältige Rathschläge ertheilt, welche in der objectivsten Weise die Interessen des Verpächters gleichwie des Pächters wahren. Ein sorgfältig redigirter Pachtvertrags-Entwurf am Schlusse ist eine gewiß willkommene Zugabe des empfehlenswerthen Werkes.

R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 108. Ausgeg. am 16. September.

Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen, von km 336·075 der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn abzweigenden Schleppbahn zum gräflich Larisch-Mönnich'schen Tiefbauschachte in Karwin. Z. 21.405. 31. Juli.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung von der Station Kuttenberg der Oesterreichischen Nordwestbahn zu der Zuckerfabrik des M. B. Teller in Kuttenberg. Z. 24.751. 16. August.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zwischen einem neuen Kohlenförderungsschachte des Wiener Kohlen-Industrie-Vereines und der Station Teplitz-Waldthor der k. k. Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Z. 34.366. 3. September.

Nr. 109. Ausgeg. am 18. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Südbahn-Station Pöltschach über Sauerbrunn und Rohitsch an die steierisch-croatische Grenze. Z. 25.608. 22. August.

Nr. 110. Ausgeg. am 21. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von St. Pölten nach Tulln, sowie eventuell an einen zwischen St. Andrä-Wördern und Langenlebarn gelegenen Punkt, ferner von Traismauer nach Krems. Z. 23.815. 10. August.

Nr. 111. Ausgeg. am 23. September.

— — —

Nr. 112. Ausgeg. am 25. September.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 20. September 1880, Z. 29.616, an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Einleitung einer fachmännischen Prüfung der Eisenbahn-Frachttarife.

Nr. 113. Ausgeg. am 28. September.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. September 1880, womit für October 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Nr. 114. Ausgeg. am 30. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von Kammer am Attersee zum Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Bahn. Z. 25.607. 30. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von St. Wolfgang auf die Spitze des Schafberges. Z. 28.916. 14. September.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 20. Ausgeg. am 10. Juli.

Circularverordnung vom 24. Juni 1880, Praes. Nr. 2241 (ex 1879). Assistenzarzt-Stellvertreter, ärztliche Eleven und Apothekergehilfen: Verwendung, Adjustirung, Gebühren.

Circularverordnung vom 2. Juli 1880, Nr. 9105/2303 II. Theilweise Aenderung des Gebietsumfanges der Gerichtssprengel in Galizien.

Nr. 21. Ausgeg. am 23. Juli.

Circularverordnung vom 14. Juli 1880, Nr. 7545/1195 V. Bestimmungen betreffs der Verpackungsgefäße für die Privatbagage der Landwehrofficiere (Aerzte) im Felde (während der Mobilität).

Nr. 22. Ausgeg. am 31. Juli.

Circularverordnung vom 17. Juli 1880, Nr. 10.299/2550 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte Gonobitz und Cilli in Steiermark.

Circularverordnung vom 22. Juli 1880, Nr. 8195/1676 IV. Hinausgabe der „Waffeninstruction für die Infanterie und die Jägertruppe".

Circularverordnung vom 26. Juli 1880, Praes. Nr. 1418. Ausgabe der chronologischen und alphabetischen Zusammenstellung der im Jahre 1878 während der Occupation Bosniens und der Herzegowina stattgehabten Affairen, an welchen Abtheilungen der bewaffneten Macht theilgenommen haben.

Nr. 23. Ausgeg. am 10. August.

Circularverordnung vom 23. Juli 1880, Nr. 10.813/2658 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte Rötz und Eggenburg und der Bezirkshauptmannschaften Oberhollabrunn und Horn.

Circularverordnung vom 30. Juli 1880, Nr. 7763/1582 IV. Ausgabe der „Vorschriften für den Pulver- und Munitionstransport auf Straßen und Fahrwegen".

Circularverordnung vom 3. August 1880, Nr. 11.190/1765 V. Vertheilung der organischen Bestimmungen, Dienstcensursvorschriften und Geschäftsordnung für die Fachrechnungsabtheilung des Reichs-Kriegsministeriums.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 9. Juli 1880, betreffend die Bestreitung der Commissionskosten aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungs-Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93).

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath der Statthalterei in Innsbruck Dr. Victor Pozzi zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt und demselben den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der niederösterreichischen Statthalterei Adolf Pitner den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Primararzte im allgemeinen Krankenhause Dr. Leopold Dittel den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergverwalter der Innerberger Hauptgewerkschaft Johann Heigl in Eisenerz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Domänenarzte Ferdinand Schärtler zu Neustadtl in Mähren das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Official Johann Zimmermann zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerrathspräsidium ernannt.

Erledigungen.

Baurathsstelle für den Staatsbaudienst in Mähren mit der siebenten, eventuell eine Oberingenieursstelle in der achten und Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 61.)

Baupракticantenstelle bei den k. k. Gutsverwaltungen Göding, Pawlowitz, Holitsch und Sassin mit dem Wohnsitze in Holitsch, gegen ein Taggeld von 2 fl., Wohnung, Beleuchtung und Beheizung, bis 5. April. (Amtsbl. Nr. 62.)

Armenarztesstelle im 5. Bezirke Margarethen in Wien gegen Remuneration von 300 fl., bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit der elften Rangsclasse, bis 14. April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Hausarztesstelle im k. k. Mädchenwaisenhause in Judenau gegen jährliche Bestallung von 800 fl., bis 15. Mai (Amtsbl. Nr. 66.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 1 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.